

Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates

vom 1. April 2019

betreffend Strategie gegen rechts-, links und islamistisch motiviertem Extremismus und für ausreichende Ressourcen in der Extremismusbekämpfung

Der Nationale Sicherheitsrat hat in seiner Sitzung am 1. April 2019 beschlossen:

„Extreme Ideologien können auch in gefestigten wesentlichen Demokratien zu Terror und Mord in großem Ausmaß führen. Dies zeigen die jüngsten Anschläge auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland mit 50 Todesopfern und vielen Verletzten, sowie der Anschlag in Utrecht mit drei Todesopfern.“

Der Umgang mit Extremismus und radikalen Strömungen innerhalb der Bevölkerung stellt unsere demokratische Gesellschaft in Bezug auf die innere Sicherheit und damit für den gesellschaftlichen Frieden vor große Herausforderungen.

Laut dem aktuellen Verfassungsschutzbericht 2017 des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) stellen extremistische Aktivitäten eine demokratiegefährdende Tatsache dar. Die aktuellen Bedrohungsszenarien gehen laut BVT unter anderem von der islam- und asylfeindlich orientierten „Neuen Rechten“, sowie vom islamistisch motivierten Extremismus aus – die Bedrohungslage hat sich laut Verfassungsschutz seit 2015 verschärft.

Diesen Herausforderungen gilt es angemessen und vor allem mit konkreten Maßnahmen ehestmöglich zu begegnen.

Extremismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das staatliches Handeln in vielen Bereichen erfordert, insbesondere in der Inneren Sicherheit, der Justiz, der Bildungseinrichtungen, sowie den Einrichtungen der sozialen Sicherheit.

Neben restriktiven Maßnahmen bedarf es auch präventiver Instrumente wie gezielte Deradikalisierungsmaßnahmen, die bereits für islamistisch radikalisierte Personen existieren, um gefährliche extremistische Entwicklungen bereits frühzeitig abzufangen, bevor diese Schäden anrichten können.

Der Nationale Sicherheitsrat empfiehlt der Bundesregierung aufbauend auf die im Oktober 2018 präsentierte Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung den nationalen Aktionsplan zur Extremismusprävention und Deradikalisierung zügig zu entwickeln und umzusetzen. Im Übrigen möge die Bundesregierung evaluieren, ob das Extremismus-Referat des BVT ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung hat, um seinen Aufgaben gehörig nachkommen zu können.

Der Nationale Sicherheitsrat beschließt weiters, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates die Vertraulichkeit hinsichtlich dieses Beschlusses aufgehoben wird.“